

Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung *

Teil 1: Ereignishypothesen, Fallanalyse und kriminalistische Versionsbildung in polizeilichen Entscheidungsprozessen und in der kriminalistischen Fallbearbeitung

Von Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.

- 2.3 Allgemeine Beurteilung des Ereignisses
- 2.3.1 Bedeutung des Ereignisses für die öffentliche Sicherheit
- 2.3.2 Einsatzintensität
- 2.3.3 Reaktion in der Öffentlichkeit
- 2.3.4 Allgemeine Benachrichtigungs- und Meldepflichten

Erläuterungen:

Bei der ersten Bewertung der Ausgangslage ist auch die Schwere des Falles oder seine augenscheinliche Bedeutung für die öffentliche Sicherheit zu bedenken. Die Bedeutung des Falles orientiert sich nicht allein an seiner strafrechtlichen Schwere, sondern auch an Faktoren wie Sozialgefährlichkeit der Tat oder der Gemeinschaftsschädlichkeit des Täters.

Nach dem Ergebnis der Beurteilung richtet sich auch die Aussage über die Einsatzintensität des polizeilichen Handelns, und zwar im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit und den Einsatz von Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln allgemein sowie den Einsatz von Spezialkräften zu operativen Zwecken und für besondere Untersuchungshandlungen.

Auch ist das besondere öffentliche Interesse an einem Fall zu berücksichtigen. Spektakuläre Fälle beunruhigen nicht nur die Bevölkerung, sondern finden auch Aufmerksamkeit bei den Nachrichtenmedien. Diese Aspekte sind in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Letztlich sind auch allgemeine interne Benachrichtigungs- und Meldepflichten zu prüfen wie z. B. Meldungen über wichtige Ereignisse an übergeordnete Verantwortungsträger. Nicht hier hinein gehören Aussagen zu Meldungen im Rahmen der (kriminal-)polizeilichen Nachrichtensammlung. Die Frage, ob es sich im Einzelfall um ein meldepflichtiges Delikt handelt, das auswertbare Fakten für die Nachrichtensammlung und -auswertung enthält, kann in der Regel erst später beantwortet werden.

- 2.4 Tatsituation
- 2.4.1 Tatort
 - räumliche Ausdehnung des Tatortes
 - Fundort – Tatort
 - Veränderungen am Tatort; sind Veränderung möglich/wahrscheinlich?
 - Beobachtungsmöglichkeiten durch Zeugen
 - bei Dauerdelikten: operative Einwirkungsmöglichkeiten der Polizei?
 - kriminalistische Bedeutung des Tatortes für den vorliegenden Fall

Erläuterungen:

Der Tatort ist in den meisten Fällen Ausgangspunkt der kriminalistischen Arbeit. Damit der Tatort in seiner Gesamtheit erfaßt und spurenmäßig untersucht werden kann, ist die räumliche Ausdehnung zu prüfen und festzulegen.

Weiterhin sind Überlegungen darüber anzustellen, welcher der engere und welcher der weitere Tatortbereich ist. Erfolgte die Tathandlung an verschiedenen Tatorten? Ist der Fundort, z. B. einer Leiche, überhaupt der Tatort? Falls Zweifel daran bestehen, ist zu fragen, wo der eigentliche Tatort zu suchen ist.

Veränderungsmöglichkeiten nach der Tat sind zu bedenken. Sind möglicherweise Veränderungen am Tatort vom Täter in der Absicht vorgenommen worden, eine andere Deliktsrichtung vorzutäuschen, z. B. Sexualmord, um von der Tötung aus anderen Motiven abzulenken? Hat das Opfer Veränderungen vorgenommen? Weitere Veränderungsmöglichkeiten ergeben sich durch den Entdecker der Tat, durch Neugierige, Angehörige, Rettungskräfte oder Einsatzkräfte der Polizei oder aufgrund anderer Einflüsse.

Der Wahrnehmungsbereich des Tatortes ist festzulegen. Die Feststellung ermöglicht u. a. die Ermittlung noch unbekannter Zeugen der Tat.

Die Bedeutung des Tatortes für den vorliegenden Fall ist zu prüfen. Sind aus der Lage oder aus Besonderheiten der Örtlichkeit des Tatortes kriminalistische Schlüsse zu ziehen? Wurde der Tatort vom Täter bewußt gewählt? Weist er Besonderheiten auf, die den Täter veranlaßt haben, gerade diesen Tatort zu wählen? Gibt es vergleichbare Tatorte mit ähnlichen modi operandi? Läßt der Tatort Rückschlüsse auf eine Beziehungstat zu? Muß der Täter den Tatort vor der Tat gekannt haben?

(Die Aufzählung ist nur beispielhaft.)

- 2.4.2 Tatzeit
 - steht die Tatzeit fest, ist sie eingrenzbar?
 - Lichtverhältnisse und Witterung zur Tatzeit
 - Beobachtungsmöglichkeiten durch Zeugen zur Tatzeit?
 - kriminalistische Bedeutung der Tatzeit

Erläuterungen:

Die Tatzeit ist in vieler Hinsicht von kriminalistischer Bedeutung. Die Tatzeit ist möglichst präzise zu bestimmen oder einzuengen. Sie läßt erkennen, welchen zeitlichen Vorsprung der Täter hat und welche Fluchtstrecke er bereits zurückgelegt haben kann. Sie läßt Feststellungen zu, unter welchen besonderen Bedingungen (Wetter, Licht- und Verkehrsverhältnisse) die Tat ausgeführt wurde und gibt Hinweise auf noch unbekannte Zeugen.

Die genaue Überprüfung bzw. Festlegung der Tatzeit ist darüber hinaus für Alibiüberprüfungen von Wichtigkeit. Die Wahl der Tatzeit kann auch für den modus operandi Bedeutung haben. Als Beispiel sei der Tageswohnungsseinbruch genannt.

- 2.4.3 Modus operandi
 - wie erfolgte die Tatbegehung
 - tattyische Begehungsmerkmale
 - persönlichkeitsgebundene Merkmale, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten
 - Auswertbarkeit im KPMD
 - sind Tatzusammenhänge mit anderen gleichgelagerten Fällen erkennbar?

* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 9/99, S. 640

Erläuterungen:

An dieser Stelle ist die Art und Weise der Tatbegehung zu analysieren. Zu diesem Zweck werden die einzelnen erkennbaren Tathandlungen herausgearbeitet. Bei dieser Arbeit ist der Kriminalist vorwiegend darauf angewiesen, durch Schlußfolgerungen anhand der am Tatort festgestellten Spuren auf die mutmaßliche Tatbegehung zu schließen. Im günstigsten Falle werden die vorliegenden Informationen über die Tathandlungen durch Aussagen von Geschädigten oder Zeugen ergänzt. Der Kriminalist wird sich stets fragen: „wie wird die Tat begangen worden sein?“ Die Ergebnisse seiner Überlegungen werden sich sodann in Hypothesen/Versionen über die Art und Weise der Tatbegehung, den modus operandi, niederschlagen.

Weiterhin ist die Tat dahingehend zu beurteilen, ob sie tattypische Begehungsmerkmale aufweist, oder ob diese davon abweichen.

Die Prüfung der Tatbegehung auf persönlichkeitsgebundene Merkmale des Täters sowie die Fragen nach den besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten des Täters haben das Ziel, Erkenntnisse über einen möglichen speziellen modus operandi, der dem Täter eigen ist, zu erlangen. Dadurch besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch kriminalistische Vergleichsarbeit Tat-/Tatzusammenhänge bzw. Tat-/Täterzusammenhänge zu erkennen und den Täter zu überführen.

2.4.4 Tatmittel

- Tatwerkzeuge, Tatwaffen
- Beförderungsmittel
- Verbleib der Tatmittel
- Ermittlungs- und Fahndungsansätze aus den Tatmitteln

Erläuterungen:

Regelmäßig ist zu fragen, welche Tatmittel der Täter eingesetzt hat. Welche Tatwaffen, Werkzeuge oder Transportmittel hat er benötigt oder muß er nach den am Tatort hinterlassenen Spuren benutzt haben?

Lassen sie Schlußfolgerungen auf den Täter, auf vergleichbare Straftaten oder Herkunftsermittlungen zu?

Bei den Überlegungen zum Täterfahrzeug oder Fluchtmittel sind alle Beförderungsmittel zu berücksichtigen. Die Feststellung des Täterfahrzeugs kann im Einzelfall ein wichtiger Fahndungs- oder Ermittlungsansatz sein.

Die zur Tat benutzten Tatmittel stehen kriminalistisch mit dem modus operandi des Täters prinzipiell in einem engen Zusammenhang, denn die Art des benutzten Tatmittels ist häufig auch ein besonderes Kriterium der Art und Weise der Tatbegehung.

2.4.5 Beute

- erlangtes Gut
- Verwertbarkeit der Beute
- Ermittlungs- und Fahndungsansätze aus der Beute

Erläuterungen:

Die Tatbeute läßt Schlüsse auf das Motiv des Täters zu. Sie gibt Hinweise auf die Verwendbarkeit und ermöglicht Fahndungsmaßnahmen. Es ist zu prüfen, wo die Beute eventuell verborgen worden ist. Weiterhin ist der Besitz von Tatbeute ein wichtiges Indiz für die Täterschaft.

2.4.6 Tatmotiv

- Tatmotiv erkennbar? gegebenenfalls Alternativen aufzeigen
- Vortäuschung des Tatmotivs prüfen
- Tatziel erreicht? Wiederholungsgefahr gegeben?
- wer hat Nutzen aus der Tat?
- Eingrenzungsmöglichkeiten des Täters durch das Tatmotiv?

Erläuterungen:

Stets ist zu fragen, welche tatauflösenden Faktoren liegen vor? Sind gegebenenfalls mehrere Motive oder gar Motivbündel erkennbar? Ist der vom Täter beabsichtigte Erfolg eingetreten? Besteht Wiederholungsgefahr? Ist das aus der Tat erkennbare Motiv eventuell vorgetäuscht? Die Beantwortung der Frage, wer Nutzen aus der Tat hat, führt häufig zum Täter.

2.4.7 Opfer

- Opferpersönlichkeit
- ist das Opfer identifiziert oder bestehen Identifizierungsmöglichkeiten
- Opferverhalten, Beteiligung des Opfers an der Entstehung und dem Verlauf der Tat
- Opferaussage
- Vortäuschungskriterien im Hinblick auf die Tat

Erläuterungen:

Sofern die Person des Opfers nicht sofort zweifelsfrei feststeht, gelten die ersten Überlegungen den Identifizierungsmöglichkeiten.

Das Opfer bzw. der Geschädigte ist möglichst genau zu bezeichnen. Soweit geeignete Erkenntnisse vorliegen, ist die Opferpersönlichkeit zu charakterisieren.

Unter dem Gesichtspunkt der Täter-Opfer-Beziehung ist nach der Persönlichkeit des Opfers und nach seinem engeren sozialen Umfeld zu fragen. Es ist zu prüfen, ob eine Beziehungstat vorliegt und daraus Hinweise auf die Täterermittlung zu entnehmen sind?

Wie ist das Verhalten des Opfers vor, während und nach der Tat zu werten? Welchen Anteil hatte das Opfer an der Entstehung der Tat?

Sind auf Seiten des Opfers Vortäuschungsindizien erkennbar? Die Indizien sind zu bewerten.

2.4.8 Tatverdächtiger/-verdächtige

- Eingrenzung des Täterkreises u. a. durch die Beantwortung der Fragen:
 - wer hat einen Beweggrund zur Tat?
 - wer verfügt über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Tatbegehung erforderliche Voraussetzungen sind?
 - liegen physische oder psychische Wirkungen der Tat auf den Täter vor, wie z. B. Verletzungen, Schock u. a.?
 - zeigen bestimmte Personen Schuldssymptome?
- Personenbeschreibung, falls der Täter durch Zeugen beobachtet worden ist
- Identifizierungsmöglichkeiten des Tatverdächtigen?
- Ermittlungsansätze aus der Täterpersönlichkeit nach dem unbekanntem Täter oder dem bekannten flüchtigen Tatverdächtigen
- Tätertyp, Gefährlichkeit
- Erstellung eines Täterprofils an Hand der vorliegenden Erkenntnisse

- be- und entlastende Verdachtsindizien, die für/ gegen die Täterschaft einer bestimmten (bestimmter) Person(en) sprechen einschließlich kritischer Wertung
- wie konkret ist der Täterverdacht? ist Beschuldigteneigenschaft begründet? liegt dringender Tatverdacht vor?

Erläuterungen:

Der zu prüfende Kriterienkatalog zu Gliederungsnummer 2.4.8 ist nicht abschließend, Er zeigt lediglich die wesentlichen Beurteilungskriterien mit Blick auf die Erkenntnisgewinnung zum Täter auf.

Die Frage nach dem Täter/den Tätern muß besonders intensiv gestellt werden. Schon die Feststellung, ob ein Einzeltäter oder ob mehrere Täter an der Tat beteiligt waren, ist wichtig. In der Mehrzahl der Fälle wird die Frage nach dem Täter nicht sofort eindeutig zu beantworten sein, so daß Überlegungen anzustellen sind, wie der in Frage kommende Täterkreis eingrenzbar ist. Welche Fakten sind über den Täter bekannt?

Über welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten muß der Täter verfügen? Ist der Täter routiniert oder eventuell stümperhaft vorgegangen? Über welche Tatmittel und Bewaffnung verfügt der Täter? Wie gefährlich ist der Täter? Ist damit zu rechnen, daß er erneut Straftaten begeht?

Ist eine fahndungsfähige Personenbeschreibung des Täters zu erlangen? Eignen sich Zeugenaussagen, um ein Fahndungsbild von ihm zu erstellen? Kann er sein Äußeres verändert haben? Ist die Täteridentifizierung anhand von Spuren oder Zeugenaussagen möglich?

Haben mehrere Täter die Tat begangen, ist für jeden von ihnen getrennt eine Täteranalyse vorzunehmen?

Richtet sich der Verdacht gegen bestimmte Personen, so sind die be- und entlastenden Verdachtsmomente herauszuarbeiten und zu werten. Es ist wichtig festzustellen, wie der Grad des Tatverdachtes ist, der für die Täterschaft einer bestimmten Person spricht. Die Feststellung des Tatverdachts hat wesentlichen Einfluß auf mögliche strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen gegenüber dem Verdächtigen nach Art und Intensität.

2.4.9 Beurteilung der Tatsituation

Abschließend erfolgt die Beurteilung der Tatsituation in der Gesamtheit. Dazu werden die Teilbeurteilungsergebnisse zu einem Gesamtbild über die Tat durch schlußfolgernde Analyse zusammengeführt. Der Zweck des Erschließungsprozesses liegt darin, ein aussagekräftiges Bild des Tatgeschehens zu erhalten.

Bei der Frage nach dem Tatgeschehen sind alle Tatphasen zu beachten, d. h. die Vortat-, die Haupttat- und die Nachtatphase.

Der Erschließungsprozeß setzt eine möglichst umfassende und exakte Informationserhebung des Tatbefundes voraus. Darin liegt auch u. a. die Bedeutung der kriminalistischen Tatortarbeit. Fehler und Oberflächlichkeiten müssen sich zwangsläufig negativ auf das Bild der Tat, das aus dem Ergebnis der Tatbefundaufnahme gewonnen worden ist, auswirken. Es besteht dadurch die Gefahr, daß die Folgeermittlungen in die falsche Richtung gelenkt werden.

Zu fragen ist besonders, ob der objektive und subjektive Tatbefund lückenlos erhoben worden ist oder ob bestimmte Nachermittlungen erforderlich werden und ob die Ergebnisse in der Gesamtschau der Tatsituation folgerichtig und widerspruchsfrei sind.

Aussagen zur Tatsituation und zur Täterschaft sind häufig nur in der Form alternativer kriminalistischer Versionen möglich, die überprüft werden müssen.

2.5 Beweislage

2.5.1 Personalbeweis

- Geständnis
- Zeugenaussagen, deren Inhalte und Beweiswert
- Beschuldigungen gegen bestimmte Personen?
- Bewertung der Aussageinhalte
- mögliche noch unbekannt Zeugen

2.5.2 Sachbeweis

- vorhandene Spuren der Tat
- kriminaltechnische Auswertungsmöglichkeiten der Spuren und deren Beweiskraft
- nach der Tatbegehung zu erwartende Spuren

2.5.3 Beurteilung der Beweislage unter Einbeziehung der Verdachtslage im Hinblick auf die Tat und den/die Tatverdächtigen

Erläuterungen:

Das Strafermittlungsverfahren ist darauf gerichtet, Tat und Täterschaft zu beweisen und/oder entlastende Tatsachen zusammenzutragen. Unter dieser Prämisse ist die Beurteilung der Beweislage durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Beweislage ist nach Personalbeweis und Sachbeweis sowie nach direktem und Indizienbeweis zu differenzieren. Die einzelnen zum Zeitpunkt der Fallanalyse vorliegenden Beweise sind zu sichten, einzeln für sich und in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

Liegt das Geständnis eines Tatverdächtigen vor, ist es sorgfältig zu prüfen. Ist die Übereinstimmung des Geständnisses mit dem objektiven Tatgeschehen gegeben oder sind Widersprüche und Abweichungen vorhanden? Ist das Geständnis nur vorgetäuscht, liegt gegebenenfalls nur ein partielles Geständnis vor? Welches sind die Gründe, die beim Beschuldigten zum Geständnis geführt haben?

Will der Geständige, ohne daß er der wirkliche Täter ist, nur auf sich aufmerksam machen, den wirklichen Täter decken oder von einer schwereren Tat ablenken?

Zeugenaussagen sind auf ihre Objektivität und Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. Liegen Zeugenaussagen vor, mit denen bestimmte Personen der Täterschaft beschuldigt oder Verdächtigungen ausgesprochen werden, sind die Beschuldigungen sorgfältig zu beurteilen. Mögliche Beziehungen von Zeugen zum Tatverdächtigen oder zum Opfer sind zu berücksichtigen. Es ist zu fragen, ob die Zeugen überhaupt in der Lage sind, über Tatsachen zum Tatgeschehen objektiv zu berichten? Vermischen sich Wahrgenommenes mit Fantasie? Ist der Zeuge fähig, eine brauchbare Personenbeschreibung vom Tatverdächtigen abzugeben?

Zur Frage, welche Zeugen in Betracht kommen und wie noch unbekannt Zeugen ermittelt werden können, sind eingehende Überlegungen anzustellen.

Ist der Tatort bekannt, muß unter Beachtung der Fallhypothesen geprüft werden, welche optischen und akustischen Wahrnehmungsmöglichkeiten Zeugen gehabt haben können.

Sämtliche festgestellten materiellen Spuren der Tat sind in die Fallbeurteilung einzubeziehen und beweismäßig zu prüfen. Aber auch die nach den Tathandlungen zu erwartenden, jedoch nicht vorhandenen oder nicht entdeckten Spuren sind für die Fallbeurteilung von Bedeutung. Sie können Hinweise auf die Vertuschung bestimmter Tathandlungen geben sowie auf falsche Tathypothesen oder auf

unvollständige Spurensuche und -sicherung aufmerksam machen.

Es kann nützlich sein, zwischen Spuren der Tathandlungen und Spuren zur Täteridentifizierung zu unterscheiden. Abschließend sind die Beweise in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Die einzelnen zur Fallanalyse angesprochenen Kriterien sind zwar im Detail gründlich zu prüfen, jedoch erst ein Gesamtbild aller vorhandenen Beweismittel ergibt eine ganzheitliche Zusammenschau der Beweislage

In der zusammenfassenden Beurteilung der Beweislage ist im Schwerpunkt auf folgende Beweisfragen einzugehen:

- was kann an Hand der vorliegenden Beweise zweifelsfrei bewiesen werden,
- welche Beweise sind unsicher oder zweifelhaft,
- wo sind Beweislücken vorhanden oder widersprechen sich Beweise?

2.6 Tat- und Täterversionen

2.6.1 Ergebnis der Beurteilung der Tatsituation

2.6.2 Ergebnis der Beurteilung der Beweislage

2.6.3 Zusammenführung der Ergebnisse und Bildung von Tat- und Täterversionen

Erläuterungen:

(Begriff und Grundfragen der Versionsbildung sind in den folgenden Ausführungen zu Ziff. 3. Kriminalistische Versionsbildung nachzulesen.)

Kriminalistische Versionen sind zu allen Aspekten der Tat und der Täterschaft aufzustellen, falls nicht von vornherein Klarheit zu diesen Untersuchungsfragen besteht. Nur selten liegt das Tatgeschehen und die Täterschaft zu

Beginn der kriminalistischen Fallbearbeitung völlig offen. Das Bemühen des Täters wird stets sein, daß seine Täterschaft möglichst unbekannt bleibt.

Die Versionsbildung ist dann von besonderer Bedeutung, wenn wichtige noch ungeklärte Fragen zur Tat und zur Täterschaft zu lösen sind, die das polizeiliche Ermittlungshandeln nach Art und Richtung grundlegend bestimmen.

Ergeben sich variante Versionen zu bestimmten offenen Untersuchungsfragen, sind sie gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen.

Im Gesamtergebnis stellen sich für den Kriminalisten folglich die Fragen:

- was für eine Tat liegt vor?
- wie wird die Tat abgelaufen sein?
- wie lassen sich die einzelnen Spuren und Informationen über die Tat zu einem kriminalistisch begründbaren Gesamtbild zusammenfügen?
- wer kommt als Täter in Frage?
- wie ist die Fahndungslage?
- was kann mit welchen Beweismitteln bewiesen werden?
- welche offenen Untersuchungsfragen sind noch vorhanden?
- wie muß die weitere Untersuchungsplanung aussehen?

Es kann zweckmäßig sein, Tat- und Täterversionen unmittelbar im Anschluß an die jeweilige Prüfung des einzelnen Beurteilungspunktes zu setzen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt in der engen sachlichen Nähe zu dem zu beurteilenden Objekt. Die einzelnen Versionen sind dann hier unter Ziff. 2.6 als Tat- und Täterversionen nur noch einmal zusammenzufassen.

(Wird fortgesetzt)

Prüfungsklausur mit Lösung*

Von Dr. Holger Roll, Kriminaldirektor,
Fachhochschule für öffentl. Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereich Polizei

f) Motiv

Das Motiv der Handlung ist das Schlüsselproblem der Tat. Es ist kein eindeutiges Motiv feststellbar. Dafür ist es möglich, daß mehrere Versionen aufgestellt werden können:

- geschlechtliche Befriedigung – Würden des Opfers als Tatvorbereitung und Tod des Opfers als in Kauf genommenes Ergebnis, der Mord dient als Verschleierungshandlung,
- sadistische Motive – Gewaltausübung und Tötung zur Bedürfnisbefriedigung,
- Demütigung des Opfers – aus einer Beziehung heraus wurde Rache am Opfer genommen oder Haß ausgelebt,
- Bereicherung (Erbe) – unklar hier ist aber die brutale Vorgehensweise und die sexuelle Handlung, diese müßte als Vortäuschungs- oder Verschleierungshandlung gewertet werden.

g) Täter

Es ist davon auszugehen, daß es sich um einen männlichen Täter handelt. Ebenso sprechen die Informationen aus dem Sachverhalt dafür, daß ein Einzeltäter gehandelt hat.

Das brutale Vorgehen läßt auf eine besondere psychische Situation des Täters schließen. Da am Tatort relativ große Schuhideindruckspuren gesichert werden konnten, kann geschlußfolgert werden, daß der Täter eine besondere Körpergröße hat. Sollte sich herausstellen, daß das gesicherte Feuerzeug dem Täter zugeordnet werden kann, wäre die Version möglich, daß es sich bei dem Täter um einen Raucher handelt.

Es ist davon auszugehen, daß der Täter eine gute Ortskenntnis besitzt und die am Tatort vorhandenen natürlichen Gegebenheiten ausgenutzt hat. Folgende Versionen sind denkbar:

- der Täter ist ein Beziehungstäter im engeren Sinn und damit im Umfeld von Helene B. ermittelbar,
- der Täter ist Beziehungstäter im weiteren Sinn, er beobachtete das Opfer und nutzte die Umstände zur Tatzeit am Tatort aus.

h) Tatbeute/Täterfolg

Offensichtlich ist aus der Begehungsweise keine materielle Tatbeute erwartbar. Im Sachverhalt sind keine Angaben vorhanden. Falls eine Beziehungsperson (z. B. Enkel) als Täter in Frage kommt, dann ist über das „Erbe“ dennoch materielle Beute realisierbar.

Der Täterfolg ist in jedem Fall (in Abhängigkeit vom jeweiligen Motiv) eingetreten.

2.3 Beurteilung der Verdachtslage

Bei der Beurteilung der Verdachtslage sind der täterbezogene Verdacht – gibt es konkrete Hinweise auf eine Person, die als Täter für das Ereignis in Frage kommt? – und der

* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 9/99, S. 634

tatbezogene Verdacht – gibt es Informationen, die das Ereignis als Straftat charakterisieren? – zu prüfen.

Der *täterbezogene* Verdacht gegen eine namentlich bekannte Person ist nicht vorhanden. Die Besonderheiten in der Begehungsweise lassen auf eine besondere psychische Situation des Täters schließen.

Es ist davon auszugehen, daß der Täter eine relative Körpergröße aufweist und daß er eventuell Raucher ist.

Ein *tatbezogener* Verdacht liegt vor. Es gibt keine Zweifel an Richtigkeit der Erkenntnisse. Eine genaue strafrechtliche Wertung läßt sich aus dem Sachverhalt jedoch nicht herleiten.

2.4 Beurteilung der Beweislage

Die Beurteilung der Beweislage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Personal- und die Sachbeweise im vorliegenden Sachverhalt analysiert werden.

Zu den Personalbeweisen zählen:

- die Aussagen des Gustav R. (im Zusammenhang mit der Aufnahme der Vermißtenanzeige),
- die Aussagen der Bewohner des Altersheims zur Abgangszeit von Helene B.,
- die Aussagen der Friedhofsverwaltung zu den Öffnungs- und Schließzeiten,
- die Aussagen der Auffindezeugin Elli J.

Zur Verbesserung der Beweissituation ist es notwendig, weitere Zeugen festzustellen (z. B. im Altersheim, im Wahrnehmbarkeitsbereich des Tatortes). Von besonderer Bedeutung im Sachverhalt ist das Ermitteln von Zeugen, die Angaben zum Aufenthalt von Helene B. im Zeitraum von 12.15 Uhr bis 21.00 Uhr machen können.

Als direkte Tatzeugen sind aus dem Sachverhalt keine bekannt. Aufgrund der Besonderheit des Ortes und der Tatzeit sind Zeugen nicht unbedingt zu erwarten.

Zeugin der Auffindsituation ist Elli J. Weitere Zeugen, z. B. aus dem Altersheim, sind festzustellen, die Hinweise auf das Verhalten am Tattag und auf das soziale Umfeld von Helene B. geben können. Als Zeuge zum Verhalten und zum sozialen Umfeld von Helene B. ist ebenfalls der Enkel Gustav R. zu nennen.

Die Möglichkeit der Öffentlichkeitsfahndung zur Feststellung weiterer Zeugen sollte genutzt werden.

Zu den Sachbeweisen zählen Spuren und Gegenstände, die einen Tat- und/oder Täterbezug aufweisen:

- Spermaspuren, diese können eindeutig dem Täter zugeordnet werden,
- daktyloskopische Spur, deren Zuordnung noch erfolgen muß,
- Teilschuheindrucksuren mit eindeutiger Täterzuordnung,
- Faserspuren, die zugeordnet werden müssen,
- Verletzungen am Opfer,
- zerrissene Bekleidung des Opfers,
- Feuerzeug (hier muß jedoch erst der tatsächliche Zusammenhang zum Täter festgestellt werden).

Es besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Spuren kriminaltechnisch auszuwerten, um so weitere Ansätze zur Täterermittlung zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Analyse der Beweissituation gilt es auch, das schutzbedürftige Täterwissen festzustellen. Im vorliegenden Fall sind es:

- die Tatsache des Geschlechtsverkehrs,
- die Kratzwunden an Brust und Schenkeln des Opfers,
- das Feuerzeug.

2.5 Fahndungslage

Die Fahndungslage orientiert sich daran, inwieweit Fahndungsmaßnahmen zur Täterermittlung eingeleitet werden können.

Für eine Personenfahndung nach dem Täter gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte. Die Öffentlichkeitsfahndung mit Bild des Opfers sollte erfolgen. Insbesondere ist es von Bedeutung zu klären, wo und mit wem sich Helene B. in der Zeit zwischen 12.15 Uhr und 21.00 Uhr aufgehalten hat. Das Feuerzeug wäre ebenso ein geeignetes Fahndungsobjekt. Jedoch ist hier einzuschätzen, daß beim gegenwärtigen Ermittlungsstand noch keine Information zu diesem Feuerzeug an die Öffentlichkeit gegeben werden sollte, da zum einen der Täterbezug noch nicht geklärt ist und zum anderen das verlorene Feuerzeug schutzbedürftiges Täterwissen darstellt.

Aufgabe 6.:

Erstellen Sie ein kriminaltaktisches Konzept!

Das kriminaltaktische Konzept wird erstellt, um aufgrund der Ergebnisse der Fallanalyse Ermittlungsrichtungen und Ermittlungshandlungen festzulegen. Aus der kriminalistischen Fallanalyse werden

- offene Fragen,
- Widersprüche,
- Probleme,
- unklare Sachverhalte,
- zu ermittelnde Tatsachen als *Feinziele* für das kriminaltaktische Konzept übernommen.

Die *Maßnahmen/Alternativen* beschreiben die theoretisch möglichen Ermittlungshandlungen, mit denen das Feinziel geklärt werden kann. Die *Maßnahmen zur Zielerreichung* beinhalten die Untersuchungshandlungen, die unter den Bedingungen des konkret zu untersuchenden Sachverhalts angewandt und umgesetzt werden. Es empfiehlt sich, das kriminaltaktische Konzept übersichtsartig in Tabellenform darzustellen (siehe S. 702).

Sachverhalt 3:

Am 6. 10. 1992 wurde ein erneutes Gewaltverbrechen in Teterow bekannt. Gegen 21.45 Uhr war die 59jährige Marlene G., wohnhaft in Teterow, Gartenstraße 3, die mit einem Fahrrad am Stadtpark in Richtung Pastor-Fiedler-Weg fuhr, in Höhe der Sporthalle von einem unbekanntem Täter vom Fahrrad gerissen und zu Fall gebracht worden. Der Täter versuchte, sie über den Gehsteig in das Parkgelände zu zerren. Es gelang ihr jedoch zunächst, sich zu befreien und laut um Hilfe zu rufen, ehe der Täter mit der Faust auf sie einschlug und sie erneut zu Boden riß. Inzwischen waren durch ihre lauten Hilferufe Bewohner der dem Stadtpark gegenüberliegenden Häuser aufmerksam geworden, die der Frau zu Hilfe eilten und über Notruf 110 sofort die Polizei verständigten. Der Täter ließ, als er zwei zu Hilfe herbeieilende Männer bemerkte, von seinem Opfer ab und flüchtete in das Parkgelände.

Im Rahmen einer ausgelösten Nahbereichsfahndung wurde um 22.03 Uhr in der Bahnhofstraße in Höhe der Einmündung Rosenstraße von einer Funkwagenbesatzung ein junger Mann überprüft, der sich bei der Annäherung des Funkstreifenwagens hinter einem PKW zu verbergen versuchte. Der junge Mann verweigerte die Angabe seiner Personalien.

Da er im wesentlichen der von dem Opfer Marlene G. abgegebenen Täterbeschreibung entsprach, wurde der Ver-

<i>Kriminalistische Feinziele</i>	<i>Maßnahmen/Alternativen</i>	<i>Maßnahmen zur Zielerreichung</i>
Feststellen der Todesursache und -zeit von Helene B.	<ul style="list-style-type: none"> – gerichtsmedizinische Sektion – Spurenauswertung 	<ul style="list-style-type: none"> – gerichtsmedizinische Sektion – Spurenauswertung
Klärung des sozialen Umfeldes von Helene B.	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugenvernehmung von Gustav R. – Vernehmungen im Altenheim zu Bekannten, Beziehungen, Verhaltensauffälligkeiten – Öffentlichkeitsfahndung – Besichtigung des Zimmers von Helene B. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugenvernehmung von Gustav R. – Vernehmungen im Altenheim zu Bekannten, Beziehungen, Verhaltensauffälligkeiten – Besichtigung des Zimmers von Helene B.
Spurenauswertung – und eventuelle Zuordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Abgleich Daktyspur mit Sammlungen – Abgleich Daktyspur mit Elli J., Enkel – Abgleich Daktyspur mit Vergleichsmaterial aus Altenheim – Auswertung Schuheindrucksur – Vergleichsmaterial von Gustav R. beschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> – Abgleich Daktyspur mit Sammlungen – Abgleich Daktyspur mit Elli J., Enkel – Abgleich Daktyspur mit Vergleichsmaterial aus Altersheim – Auswertung Schuheindrucksur – Vergleichsmaterial von Gustav R. beschaffen
Klärung der Herkunft des Feuerzeugs	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsfahndung – Herstellerermittlung – Vertreiberermittlung 	<ul style="list-style-type: none"> – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht
Auffinden weiterer Zeugen – zum Tatverlauf – zur Persönlichkeit des Opfers – zur weiteren Eingrenzung der Tatzeit – zur Person (Merkmale des Äußeren) des Tatverdächtigen – zum Zeitraum 12.15 bis 21.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> – Ermittlungen im Wahrscheinlichkeitsbereich des Tatortes – Ermittlungen im Altersheim zu Personen, die Auskunft über Helene B. geben können – Zeugenvernehmung von Gustav R. – Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich des Tatortes – Ermittlungen im Altersheim zu Personen, die Auskunft über Helene B. geben können – Zeugenvernehmung von Gustav R. – Öffentlichkeitsarbeit
Straftatenvergleich (KPMD), Täterprofilherstellung	<ul style="list-style-type: none"> – KPMD-Auswertung – WE-Meldungsauswertung – Auswertung Anzeigentagebuch – Überregionaler Straftatenvergleich – Auswertung Vorstrafenakten – Auswertung KAN 	<ul style="list-style-type: none"> – KPMD-Auswertung – WE-Meldungsauswertung
Alibiermittlung von Gustav R.	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugenvernehmung von Gustav R. – Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich – Ermittlungen im sozialen Umfeld von Gustav R. 	<ul style="list-style-type: none"> – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

dächtige zur Identifizierung seiner Person der Polizeistation Teterow zugeführt, wo er mit dem Opfer unbeabsichtigt zusammentraf. Spontan wies Marlene G. auf den jungen Mann mit den Worten: „Das ist er, das ist der Kerl, der mich überfallen hat.“ Nach dem Bericht der Beamten war es aus den Umständen des Zusammentreffens für Marlene G. nicht erkennbar, daß der Mann als Verdächtiger zugeführt worden war.

In der anschließenden Vernehmung bestätigte das Opfer ihre Beschuldigung ausdrücklich.

Daraufhin wurde der junge Mann, der anschließend als Wilfried K., 20 Jahre alt, wohnhaft in Teterow, Fritz-Reuter-Straße 3, identifiziert wurde, wegen dringenden Tatverdachts vorläufig festgenommen.

K. war ausweislich schon seit dem 15. Lebensjahr als Exhibitionist jungen Frauen gegenüber in Erscheinung getreten, bei fortschreitendem Alter mit zunehmender Aggressivität den Opfern gegenüber.

K hat Hauptschulabschluss, ist seit einem Jahr ohne Beschäftigung und war nach eigenen Angaben bereits zweimal in Jugendarrest.

Aufgaben:

7. Bereiten Sie eine Beschuldigtenvernehmung mit dem Tatverdächtigen K. vor! Berücksichtigen Sie dabei besonders inhaltliche Aspekte und das Ergebnis der spontanen Wiedererkennung.
8. Durch einen Dienstvorgesetzten wurde gefordert, eine den rechtlichen Regelungen entsprechende Gegenüber-

stellung zwischen Marlene G. und K durchzuführen, damit die Beweislage verbessert werden kann. Nehmen Sie zu dieser Auffassung Stellung!

Lösungsskizze Sachverhalt 3

Aufgabe 7.: Bereiten Sie eine Beschuldigtenvernehmung mit dem Tatverdächtigen K vor! Berücksichtigen Sie dabei besonders inhaltliche Aspekte und das Ergebnis der spontanen Wiedererkennung.

Generell ist bei diesem Sachverhalt einzuschätzen, ob sich für eine sofortige oder für eine spätere Vernehmung entschieden wird.

Eine spätere Vernehmung hätte den Vorteil, daß erste Auswertungsmaßnahmen (Erkennungsdienst, Spurenauswertung, Hinzuziehung der Unterlagen des Tötungsdelikts an Helene B., Zeugenvernehmungen) durchgeführt werden könnten. Damit kann die Frage geklärt werden, ob K. auch für das Delikt an Helene B. als Tatverdächtiger in Frage kommt. Eventuelle Beweismittel für die Vernehmungsdurchführung stünden zur Verfügung.

Eine sofortige Beschuldigtenvernehmung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme hätte den Vorteil, daß der Beschuldigte noch unter der psychischen Wirkung der Festnahme, des Ereignisses selbst und der Wiedererkennung steht. Unter diesen Voraussetzungen wäre mit einer eventuellen Geständnisbereitschaft zu rechnen.

Eine Entscheidung zum Zeitpunkt der Vernehmung kann nur dann genau getroffen werden, wenn die organisatori-

schen, fachlichen, administrativen, personellen Voraussetzungen im Sachverhalt beschrieben werden. Das ist hier nicht der Fall, somit werden beide Varianten vorgestellt. Diese Varianten unterscheiden sich darin, welche Maßnahmen vor der Beschuldigtenvernehmung realisiert werden und welche inhaltlichen Schwerpunkte gelegt werden.

Variante 1 – Spätere Vernehmung

1. Vorhergehende Maßnahmen

Es ist erforderlich, verschiedene Maßnahmen vor der Vernehmung des K. durchzuführen, um auch entsprechende Beweismittel für Vorhalte in der Beschuldigtenvernehmung zur Verfügung zu haben. Es sollte eine kriminaltechnische Untersuchung des K. und seiner Bekleidung durchgeführt werden, um Spuren der Straftat vom 6. 10. 1992 festzustellen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung des K. ist zu veranlassen, um Vergleichsmaterial festzustellen.

Das Opfer und die Bekleidung des Opfers ist kriminaltechnisch zu untersuchen und operativ auszuwerten (Vergleich mit Material des K.). Mit dem Opfer Marlene G. ist eine Zeugenvernehmung mit dem Ziel durchzuführen, Hinweise auf die Begehungsweise zu erlangen und den Prozeß des Wiedererkennens und der Merkmale, anhand derer die Wiedererkennung erfolgte, zu beschreiben. Die beiden zu Hilfe eilenden Männer sind als Zeugen zu vernehmen.

Die Unterlagen zum Sachverhalt „Tötungsdelikt an Helene B.“ sind hinzuzuziehen. Eine kriminaltechnische Auswertung der Spuren (Vergleich mit erkennungsdienstlichem Material von K.) ist zu veranlassen.

Eine Alibiermittlung zum Sachverhalt Helene B. hat zu erfolgen.

Über die Person des K. sind Erkenntnisse zu sammeln (Auswertung von polizeilichen Datenspeichern).

2. Organisatorische Maßnahmen

Vernehmungszeit:

Unmittelbar am nächsten Tag unter Beachtung der Ermittlungsergebnisse der Durchführung der vorhergehenden Maßnahmen (1.). Problematisch scheint die Tatsache zu sein, daß auch bei dieser Handlung aufgrund der Faktoren Kleinstadt und Tötungsdelikt an Helene B. von einer großen Öffentlichkeitswirksamkeit und Medienwirkung auszugehen ist.

Vernehmungsort:

Die Vernehmung sollte in den Diensträumen der Polizeistation Teterow durchgeführt werden.

Vernehmungsdurchführende:

Es empfiehlt sich, in Anbetracht der besonderen Situation zwei Ermittlungsbeamte zur Vernehmung einzusetzen. Als Voraussetzung wäre es günstig, wenn sie nicht diejenigen wären, die ihn vorläufig festgenommen haben.

In Anbetracht der Schwere der Straftat und der dargestellten Sachverhalte 1 und 2 sollten u. U. Spezialkräfte (Mordkommission) die Vernehmung durchführen.

Es sollte einem Widerruf vorgebeugt werden, z. B. durch Ton- oder Videoaufzeichnung der Vernehmung unter Beachtung des Einverständnisses des Beschuldigten.

Taktisches Verhalten:

Es ist damit zu rechnen, daß der Beschuldigte nicht von vornherein geständnisbereit ist. Es sind somit längere Vernehmungszeiten einzuplanen. Vom Vorgehen her empfiehlt sich (in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des

Beschuldigten und seinem Kommunikationsverhalten) der Wechsel zwischen „harter“ und „weicher“ Vernehmung.

Beweismittel sind als Vorhalte oder Vorlage in die Vernehmung einzubringen.

Die Belehrung ist zunächst einmal auf den Sachverhalt vom 6. 10. 1992 zu beziehen. Dieses Ereignis muß den Hauptgegenstand der Vernehmung darstellen. In Abhängigkeit der Ermittlungsergebnisse zum Sachverhalt „Tötungsdelikt an Helene B.“ (wenn ein Zusammenhang hergestellt werden konnte) ist im weiteren Verlauf der Vernehmung eine erneute Belehrung auch zu diesem Sachverhalt durchzuführen und der Beschuldigte dazu zu vernehmen.

3. Inhaltliche Aspekte der Vernehmung

Im Mittelpunkt der Vernehmung sollten zuerst die Ereignisse des 6. 10. 1992 stehen. Dabei sollten verschiedene Vernehmungskomplexe gebildet werden:

- Belehrung,
- Personalien,
- Informationen zur Person,
- Versuch des Entzuges der vorläufigen Festnahme und Verweigerung der Personalienangabe,
- Konfrontation mit dem Ergebnis der spontanen Wiedererkennung durch Marlene G.,
- Handlung vom 6. 10. 1992.

In Abhängigkeit von den Ermittlungsergebnissen zum Sachverhalt „Helene B.“ (wenn ein Zusammenhang hergestellt werden konnte) und des Vernehmungsverhaltens (z. B. Geständnisbereitschaft) zum Ereignis vom 6. 10. 1992 ist der Beschuldigte dann zu der Straftat vom 18. 9. 1992 zu vernehmen. Zuvor muß jedoch eine Erweiterung des Tatvorwurfs in Form der Belehrung und des Vertrautmachens mit dem Gegenstand der Vernehmung erfolgen.

Variante 2 – Sofortige Vernehmung

1. Vorhergehende Maßnahmen

Ebenso wie bei Variante 1 ist es erforderlich, verschiedene Maßnahmen vor der Vernehmung des K. durchzuführen, um auch entsprechende Beweismittel für Vorhalte in der Beschuldigtenvernehmung zur Verfügung zu haben. Dazu gehören:

- die kriminaltechnische Untersuchung des K. und seiner Bekleidung mit anschließender operativer Auswertung,
- die erkennungsdienstliche Behandlung des K.,
- die kriminaltechnische Untersuchung des Opfers Marlene G. und deren Bekleidung,
- Zeugenvernehmung mit Marlene G.,
- Zeugenvernehmung mit den beiden zu Hilfe eilenden Männern.

2. Organisatorische Maßnahmen

Vernehmungszeit:

Unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme, um die psychische Situation des Beschuldigten auszunutzen. Zu berücksichtigen ist jedoch der Zeitpunkt der Vernehmung nach 22.00 Uhr, hier gilt es den § 136a StPO insbesondere den Punkt „Ermüdung“ zu beachten.

Problematisch scheint die Tatsache zu sein, daß auch bei dieser Handlung aufgrund der Faktoren Kleinstadt und Tötungsdelikt an Helene B. von einer großen Öffentlichkeitswirksamkeit und Medienwirkung auszugehen ist.

Vernehmungsort:

Die Vernehmung sollte in den Diensträumen der Polizeistation Teterow durchgeführt werden.

Vernehmungsdurchführende:

Es empfiehlt sich, in Anbetracht der besonderen Situation zwei Ermittlungsbeamte zur Vernehmung einzusetzen. Als Voraussetzung wäre es günstig, wenn sie nicht diejenigen wären, die ihn vorläufig festgenommen haben.

In Anbetracht der Schwere der Straftat und der dargestellten Sachverhalte 1 und 2 sollten u. U. Spezialkräfte (Mordkommission) die Vernehmung durchführen.

Es sollte einem Widerruf vorgebeugt werden, z. B. durch Ton- oder Videoaufzeichnung der Vernehmung unter Beachtung des Einverständnisses des Beschuldigten.

Taktisches Verhalten:

Es ist damit zu rechnen, daß der Beschuldigte nicht von vornherein geständnisbereit ist.

Vom Vorgehen her empfiehlt sich (in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Beschuldigten und seinem Kommunikationsverhalten) der Wechsel zwischen „harter“ und „weicher“ Vernehmung oder unter Ausnutzung der Situation eine „Überrumpfung“ mit den vorhandenen Aussagen und Beweismitteln.

Die Belehrung ist nur auf den Sachverhalt vom 6. 10. 1992 zu beziehen. Dieses Ereignis muß den Hauptgegenstand der Vernehmung darstellen.

3. Inhaltliche Aspekte der Vernehmung

Im Mittelpunkt der Vernehmung sollten die Ereignisse des 6. 10. 1992 stehen. Dabei sind verschiedene Vernehmungskomplexe zu bilden:

- Belehrung,
- Personalien,
- Informationen zur Person,
- Versuch des Entzuges der vorläufigen Festnahme und Verweigerung der Personalienangabe,
- Konfrontation mit dem Ergebnis der spontanen Wiedererkennung durch Marlene G.,
- Handlung vom 6. 10. 1992.

Aufgabe 8.: Durch einen Dienstvorgesetzten wurde in der Fallbesprechung gefordert, eine den rechtlichen Regelungen entsprechende Gegenüberstellung zwischen Marlene G. und K durchzuführen, damit die Beweislage verbessert werden kann. Nehmen Sie zu dieser Auffassung Stellung!

Eine derartige Gegenüberstellung wäre ohne Sinn, da der Beweiswert auf keinem Fall erhöht wird. Marlene G. hat Wilfried K. spontan wiedererkannt. Aus dem Sachverhalt ist ablesbar, daß es für sie nicht erkennbar war, daß Wilfried K. als Verdächtiger zugeführt wurde. Somit kann das Ergebnis der spontanen Wiedererkennung nach erfolgter Zeugenvernehmung zu den Umständen des Wiedererkennens und zu den Merkmalen, an denen der Tatverdächtige identifiziert wurde, als Beweismittel gewertet werden.

Eine wiederholte Gegenüberstellung würde weder den Beweiswert noch das Ergebnis der spontanen Wiedererkennung verändern. Es bestünde eher die Gefahr der „Reproduktion der Reproduktion“. Das heißt, die Zeugin würde die Person identifizieren, die sie bereits im ersten Fall der spontanen Wiedererkennung identifiziert hat.

Ausdruck dessen ist auch eine Entscheidung des OLG Köln, die als Grundsatz feststellt, daß Ergebnisse wiederholter Wiedererkennungsmaßnahmen fragwürdig sind.

Somit gilt als Fazit, daß eine wiederholte Gegenüberstellung die Beweislage nicht verbessern würde.

Kriminalistik

Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
53. Jahrgang

Herausgeber:

Dr. Klaus Ulrich Kersten,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Michael Daleki,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Eberhard Gersonde,
Direktor des Landeskriminalamtes
Schleswig-Holstein

Uwe Kranz,
Präsident des LKA Thüringen

Wilfried Kusber,
Direktor des LKA Niedersachsen

Volker Limburg,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Axel Lüdders,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Peter Raisch,
Präsident des LKA Sachsen

Hartmut Rohmer,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Franz-Hellmut Schürholz,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Klaus Jürgen Timm,
Direktor des Hessischen LKA

Hans-Ulrich Voß,
Landeskriminalpolizeidirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Hermann Ziegenaus,
Präsident des Bayerischen LKA

Klaus Neidhardt,
Ltd. Kriminaldirektor,
Polizei-Führungs-Akademie,
Fachgebietsleiter Kriminalistik/
Kriminologie

Kurt Niederhauser,
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Redaktion:

Waldemar Burghard,
Direktor des LKA Nds. a. D., Sandbrink 1,
49086 Osnabrück, Telefon 05 41/38 6401,
Telefax 05 41/38 57 06 (Chefredakteur).

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Wolkenburgstraße 25, 53604 Bad Honnef,
Telefon 0 22 24/94 10 31
(verantwortlich für KR-SKRIPT).

Prof. Dr. Edwin Kube,
Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 05 21/12 32 23 (verantwort. für Recht
aktuell)

Redaktion Schweiz:
Dr. Roman Pfister (Koordination),
Bereichsleiter bei der Stadtpolizei Zürich,
Postfach 2214, 8021 Zürich,
Tel. ++41 (0) 121671 03; Fax
++41 (0) 121671 89,
e-mail: kriminalistik.schweiz@stp.stzh.ch

Dr. iur. Michael Alkalay,
Bundesamt für Polizeiwesen, Bern

Dr. iur. Felix Bänziger,
Stellvertretender Bundesanwalt, Bern

Jürg Noth,
Fürsprecher, Chef Regionalpolizei Bern
Oberland, Kantonspolizei Bern

Verlag:
Kriminalistik Verlag · Hüthig GmbH, Post-
fach 1028 69, Im Weiher 10, 69018 Heidel-
berg, Telefon 062 21/489-250, Fax 062 21/
489-624. – Internet <http://www.huethig.de>,
Btx.Tln.Nr. 06221 489.

Verlagsleitung: Dr. Martin Cramer.

Redaktionsassistentz:
Judith Hamm, Telefon 062 21/489-416.

Anzeigenleiter:
Peter Schissler, Telefon 06221/489-411. Es
gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1. Ja-
nuar 1998. Anzeigenschluß: 14 Tage vor Er-
scheinen. Erscheinungsweise: monatlich, Au-
gust/September Doppelausgabe.
Anzeigendisposition: Judith Hamm, Telefon
062 21/489-416.

Bezugsbedingungen:
Bezugspreise 1999: Inland: DM 174,- + DM
33,- Versandkosten = DM 207,-. Ausland:
DM 174,- + DM 45,- Versandkosten = DM
219,-; öS 1599,- inkl. Versandkosten; sFR
184,- inkl. Versandkosten. Einzelheft DM
16,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Im-
matrikulationsbescheinigung): DM 125,40
zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonne-
ment kann bei Neubestellung innerhalb von
10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die
Hüthig GmbH, Abt. Vertrieb, Postfach
1028 69, D-69018 Heidelberg, widerrufen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Ab-
sendung des Widerrufs (Datum des Poststemp-
pels). Das Abonnement verlängert sich zu
den jeweils gültigen Bedingungen um ein
Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des
Bezugszeit-raums schriftlich gekündigt wird.
Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen
(BLZ 545 10067) Kto. 4799673; Bad.-Württ.
Bank (BLZ 672 20020) Kto. 5307228600.

Urheberrecht:
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsents-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigung
auf photomechanischem oder ähnlichem
Wege oder im Magnettonverfahren,
Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –
auch auszugsweise – sind nur mit Quellenan-
gaben und nach schriftlicher Genehmigung
durch den Verlag gestattet. Namentlich ge-
zeichnete Artikel müssen nicht die Meinung
der Redaktion wiedergeben. Unverlangt ein-
gesandte Manuskripte – für die keine Haf-
tung übernommen wird – gelten als Veröf-
fentlichungsvorschlag zu den Bedingungen
des Verlages. Es werden nur unveröffentliche
Originalarbeiten angenommen. Die Ver-
fasser erklären sich mit einer nicht sinnent-
stellenden redaktionellen Bearbeitung ein-
verstanden. Mit der Annahme eines Manuskrip-
tes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:
Heidelberger Verlagsservice, Abonnement-
Dienst, Telefon 062 21/489-373.

Schweiz:
Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adreß-
änderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Hod-
ler-Straße 42, CH-8049 Zürich. Jahresabon-
nement sFR 196,- inkl. Versandkosten.

Herstellung:
Layout, Satz und Montage: Brunhilde Wal-
ter, 69198 Schriesheim. Druck und Verarbei-
tung: Druckerei Wilhelm Röck, Schwabstra-
ße 20, 74189 Weinsberg.



ISSN 0023-4699